



Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 03. März 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 18.02.2010 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 03.03.2010 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
- § 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Studienberatung
- § 10 Fachprüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

- § 13 Organisation von Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Modulprüfungen
- § 16a Schriftliche Modulprüfungen
- § 16b Mündliche Modulprüfungen
- § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- oder Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 19 Endgültiges Nichtbestehen

- § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 21 Abschluss des Studiums
- § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzfristen
- § 25 Aberkennung des akademischen Grads
- § 26 Einsichtsrecht
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden – Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Die Rahmenvorgaben von KMK und Akkreditierungsrat wiederum basieren auf den Kommuniqués der Europäischen Bildungsminister und insbesondere den Regelungen zum ECTS. Sie gelten für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm angebotenen konsekutiven, nichtkonsekutiven oder weiterbildenden Studiengänge.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf der Grundlage dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das einen Studienplan beinhaltet.
- (3) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Im weiterbildenden Masterstudium soll auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen

aufgebaut werden. Der Studierende soll in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten

- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) und in der Philosophie der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Bachelor of Engineering (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen werden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen werden. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge können auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 58 Abs. 2 LHG genannte oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über die in § 29 Abs. 2 Satz 5 u. 6 LHG genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die einzelnen Fakultäten regeln weitere Zugangs- und/oder Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorstudium jeweils in gesonderten Satzungen über das Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahlverfahren sowie im Masterstudium in gesonderten Zulassungssatzungen.
- (3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen in Bachelor- oder Masterstudiengänge können die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt mindestens drei, bis zum Abschluss des Masterstudiums höchstens zwei Studienjahre, bis zum Abschluss des nicht konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiums ein oder zwei Jahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 LP, pro Semester der Erwerb von 30 LP vorgesehen. Das Bachelorstudium umfasst in der Regel 180 LP, das Masterstudium 120 LP. Für das Masterstudium unter Einbeziehung des Bachelorstudiums (konsekutiver Masterstudiengang) sind 300 LP erforderlich.

- (3) Im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner ist eine Bachelor- und Masterarbeit zu schreiben. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Im Bachelorstudium hat der Studierende in einer Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinem Studiengang grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (4) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (5) Im Bachelor- und Masterstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Bachelor- und Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden.
- (7) Neben den Fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Additiven Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 LP im Bachelorstudium zu erbringen. Die Vermittlung von Integrierten Schlüsselqualifikationen kann ein eigenes Modul bilden, sie kann aber auch im Rahmen anderer fachwissenschaftlicher Module stattfinden.
In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung von Additiven Schlüsselqualifikationen belegt werden sollen.
- (8) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Module aus dem Lehrangebot der Universität wählen (Zusatzmodule). Die Zusatzmodule werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen.

§ 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen

- (1) Im Rahmen der Module des Bachelor- und Masterstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Eine Modulprüfung kann auch in Form einer Studienleistung erfolgen. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.

- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Abs. 1 kann von der Erbringung von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.
- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss der Studierende mindestens eine Modulteilprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Orientierungsprüfung). Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modulteilprüfung(en) fest. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Bis zum Ende des vierten Semesters des Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren soll der Studierende Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Zwischenprüfung). Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modulprüfungen fest. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Bis zum Ende der Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen fest und können den Zeitpunkt für das Absolvieren der zu erbringenden Modulprüfungen bestimmen. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende der festgelegten Zeitpunkte die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach Ende der festgelegten

Zeitpunkte bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Masterstudiengänge.
- (10) Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat oder nicht, entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (11) In den Fällen der Absätze 8 und 9 gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 8 Berufspraktikum

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben sowie dessen Umfang und seine Ausgestaltung regeln.

§ 9 Studienberatung

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten gebildet (Fachprüfungsausschüsse). Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der jeweiligen Fakultäten sowie Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät bestimmt. Der Fachprüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigte habilitierte Mitarbeiter sein.
- (4) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss überwacht die Organisation der Modulprüfungen und ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese Ordnung und die Fachspezifische(n) Studien- und Prüfungsordnung(en) zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung(en) und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 12. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregungen zur Reform der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung(en) und zu Modulbeschreibungen.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.
- (10) Der Fachprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Fachprüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, werden schriftliche Modulprüfungen in der Regel von einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren

Prüfern bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Abs. 4 bleibt davon unberührt.

- (4) Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer, die Masterarbeit von zwei Prüfern bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. In diesem Fall gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.
- (2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.
- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- und Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und Modulprüfungen oder mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte oder die Bachelor- und Masterarbeit anerkannt werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Studienleistungen und Modulprüfungen der Universität Ulm aus dem Studiengang Lehramt für Gymnasien und für die Wissenschaftliche Arbeit im Studiengang Lehramt für Gymnasien als Bachelorarbeit; Studienleistungen und Modulprüfungen der Universität Ulm aus dem Studiengang Lehramt für Gymnasien sowie die Wissenschaftliche Arbeit werden in der Regel anerkannt.

- (6) Ausländische Studierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums in einem Studiengang an der Universität Ulm studieren und während dieses Studiums Prüfungen absolvieren und diese nicht bestehen, müssen sich die nicht bestandenen Prüfungen in einem späteren Studiengang der Universität Ulm als Fehlversuche anrechnen lassen.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor- oder Master-Studiengang an der Universität Ulm werden von Amts wegen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Satz 1 gilt auch für verwandte Studiengänge.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen die schriftlichen Prüfungs- und Wiederholungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 6 Abs. 6 - 9 genannten Prüfungsfristen im Bachelor- und Masterstudium fest. Dabei werden die folgenden Prüfungszeiträume empfohlen: schriftliche Modulprüfungen finden im Bachelor- und Masterstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt. Die Prüfungen werden in der Regel an der Universität Ulm offen angeboten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Für die Modulprüfungen legt der Fachprüfungsausschuss entsprechend den Prüfungszeiträumen gemäß Abs. 1 Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens drei Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich beim Studiensekretariat anmelden. Bei schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen ist eine Online-Anmeldung möglich. Es sind die gemäß den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Abs. 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerruft. Von Prüfungsterminen kann innerhalb der Anmeldefrist ohne Grund zurückgetreten werden. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Nach Ende der Anmeldefrist ist der Prüfungstermin bindend, es sei denn der Studierende macht einen für die verspätete Anmeldung, für den Rücktritt oder das Versäumnis der Prüfung wichtigen Grund geltend. Als wichtiger Grund für die verspätete Anmeldung werden insbesondere zu erbringende Studienleistungen anerkannt, die vor der Ablegung zur Modulprüfung erbracht werden müssen und erst nach der Anmeldefrist vollständig erbracht werden können.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Universität Ulm im Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 - b) die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist und
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 - a) wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - c) der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang¹ bereits eine Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen der Studierende nicht an der Universität Ulm in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist oder beurlaubt ist

- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.

¹ Verwandte Studiengänge sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu deklarieren; Bachelor- und Masterstudiengänge haben ein mit Diplomstudiengängen im wesentlichen gleichen Inhalt und sind mit diesen verwandt.

- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 25 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Bachelor- und Masterarbeit soll 6 Wochen nach Abschluss des Moduls nicht überschreiten.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit werden in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor- und Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist

Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens 6 Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor- und Masterarbeit erhält.

- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 bis 12 LP, die Masterarbeit einen Umfang von 15 bis 30 LP, ausgenommen Masterarbeiten aufgrund besonderer Abschlüsse mit Partneruniversitäten außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs. Sie sind Prüfungsarbeiten, in denen der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als Integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.
- (4) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gestellt. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Prüfer erfolgen, der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüfer der Fakultät angehört. Satz 2 gilt entsprechend für eine der Universität gleichwertig anerkannten Einrichtung. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelor- und Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen und bei der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.
- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 20 Abs. 6 Satz 3 wird verwiesen.
- (9) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Dabei ist dem Studiensekretariat eine Fassung auf einem elektronischen Datenträger für

Prüfungszwecke zu übermitteln. Darüber hinaus werden für die Prüfer die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen sowie die Form der Einreichung (z.B. elektronisch) in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Davon unberührt bleiben Regelungen zwischen dem Studierenden und der Bibliothek (KIZ) in Bezug auf Verwertungs- und Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit.

Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (10) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor- und Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.
- (11) Sofern die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Bachelor- und Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Modulprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese in die Gesamtnote des Studiengangs einfließt. Welche Module in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module), legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus

den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, werden die Modulprüfungen einfach nach Leistungspunkten gewichtet. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Ist die zweite Dezimalstelle fünf und alle weiteren Dezimalstellen null, so wird abweichend abgerundet.

- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3			
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail

- (5) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, wird dieser vom Fachprüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Abs. 2 entsprechend. Die Note der Bachelor- und Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Im Fall von § 11 Abs. 4 Satz 2 und bei der Masterarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzu. Der Fachprüfungsausschuss setzt dann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor- und Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln. Werden innerhalb der in § 6 Abs. 6 - 9 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung erforderlichen Module ein. Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (7) Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, gehen Modulprüfungen aus dem Bereich der Additiven Schlüsselqualifikationen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein; dies gilt nicht für externe Praktika.

- (8) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelor- und Masterarbeit sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelor- und Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 20 Abs. 6. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Bachelor- und Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der Fachspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat oder sie als nicht bestanden gilt,
 - c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen von Pflichtmodulen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können, soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig.
- (2) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können regeln, dass Modulprüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen mehr als einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (5) Eine Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine mündliche Präsentation, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelor- und das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelor- und Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Bachelor- oder Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- (1) Über das bestandene Bachelor- und Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Diese enthalten die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Abs. 2, die im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 17 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelor- und Masterarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- (2) Über die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfungen wird eine Rangliste erstellt. Dabei wird jeder Studierende der Kohorte zugeordnet, die in den letzten 12 Monaten vor dem Bestehen seiner letzten Modulprüfung die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden

hat. Im Zeugnis werden die Ranglistenposition, die Kohortengröße und die Anzahl der Studierenden angegeben, die dieselbe Ranglistenposition belegen

- (3) Dem Bachelor- und Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- und Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Studierende, die ihre Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Prüfungszeugnisse und Urkunden werden auf Antrag in deutschsprachigen Studiengängen auch in Englisch ausgestellt; entsprechendes gilt für englischsprachige Studiengänge. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Exmatrikulationsdatum zu stellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schwierigen Fällen oder wiederholten Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studienfach. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.
- (4) Bachelor- oder Masterarbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, werden als nicht bestanden bewertet.
- (5) In besonders schweren oder wiederholten Fällen des Absatzes 4 kann der Studierende vom Prüfungsausschuss von der Erbringung aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang an der Universität Ulm ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch die Wiederholungsprüfungen. Über die Exmatrikulation ist in diesem Fall im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsvorstand und dem Präsidium zu entscheiden.
- (6) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfung ausschließen.
- (7) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und 4 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Schutzfristen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I 2318) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach den Studien- und Prüfungsordnungen. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Studiensekretariat unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Das

Studiensekretariat hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Studierenden mit. Abs. 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

- (3) Studierende, die wegen eines Grundes gemäß Abs. 1 -3 beurlaubt sind, können auch Studienleistungen und Modulprüfungen gemäß § 61 Abs. 3 Satz 2 LHG erbringen.
- (4) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt². Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger. Nehmen Studierende Familienpflichten wahr, gilt Abs. 6 Satz 2 – 4 entsprechend. Eine Zeit der Verlängerung aufgrund von Familienpflichten ist in der Regel auf zwei Semester begrenzt.

§ 25 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

§ 26 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie werden in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Rahmenordnung treten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 18. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm, 23.03.2009, Nr. 3, Seite 49 - 79), sowie die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge

Biologie vom 12.12.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 21.12.2001, Nr. 13, Seite 293-316), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22), zweite Änderungssatzung vom 13.12.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 22.12.2004, Nr. 18, Seite 135)

Chemie vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 713 vom 15.09.2000)

Elektrotechnik und Informationstechnologie vom 03.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 03.09.2001, Nr. 9, Seite 129-214), erste Änderungssatzung vom 21.05.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 10.06.2002, Nr. 9, Seite 122-125)

Informatikstudiengänge (Informatik, Informatik Intensiv, Medieninformatik) vom 04.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 19.09.2001, Nr. 11; Seite 218-281)

Mathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 739 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 127-129)

Physik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 719 vom 15.09.2000)

Wirtschaftschemie vom 23.01.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 31.01.2001, Nr. 2, Seite 7-33), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22)

Wirtschaftsmathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 693 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung vom 02.11.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 128), dritte Änderungssatzung vom 27.06.2005 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 11.07.2005, Nr. 13, Seite 113-115)

Wirtschaftsphysik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 725 vom 15.09.2000)

Wirtschaftswissenschaften vom 17.12.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 17.12.2003, Nr. 22, Seite 186-208)

sowie die Studien- und Prüfungsordnungen für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge

Biochemie vom 05.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 12.05. 2003, Nr. 6, Seite 39-59),

Molekulare Medizin vom 20.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 30.05.2003, Nr. 8, Seite 67-82), erste Änderungssatzung vom 13.12.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 22.12.2004, Nr. 18, Seite 130-139),

Informatik vom 05.05.1999 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 6, Seite 217 vom 22.06.99), erste Änderungssatzung vom 25.07.2000, (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 10, Seite 764 vom 29.09.2000), zweite Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22),

Telekommunikations- und Medientechnik vom 16.08.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 03.09.2001, Nr.9, Seite 129-214), erste Änderungssatzung vom 24.04.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität, 03.05.2002, Nr. 5, Seite 89-90),

Mathematik vom 20.06.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 20. 06. 2001, Nr. 5, Seite 54-79), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 6-7), zweite Änderungssatzung vom 2.11.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 129)

Philosophie vom 28.07.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 18. 08.2003, Nr. 14, Seite 136-154)

Master of Finance vom 12.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.06.2003, Nr. 10, Seite 93-110)

Master of Communications Technology vom 23.07.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 04.08.2004, Nr. 12, Seite 82-96)

Master of Advanced Materials vom 15.11.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 04.12.2002, Nr. 19, Seite 168-203)

vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge; auf Antrag können sie in die Bachelor- oder Masterstudiengänge wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplomzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge erlischt mit dem 30. September 2016.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag an das Studiensekretariat nach den Allgemeinen Bestimmungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geprüft werden. Stellen diese Studierenden keinen Antrag, legen sie die Bachelor- und Masterprüfung nach den in Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen ab. Bachelor- und Masterprüfungen gemäß der in Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen können längstens für das Bachelorstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 und für das Masterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 abgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Modulformular

Anlage 2: Bescheinigung

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Anlage 4: Transcript of Records

Anlage 5: Diploma Supplement

Ulm, den 03.03.2010

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -

Anlage 1: Modulformular

Modul: Modulname

Kürzel *wird automatisch erstellt*

Leistungspunkte

**Semester-
wochenstunden**

Sprache

Moduldauer

Turnus

**Modul-
verantwortlicher**

Dozenten

**Einordnung des
Moduls in
Studiengänge**

Voraussetzungen

Lernziele

Inhalt

Literatur

**Lehrveranstaltungen
und Lehrformen**

**Abschätzung des
Arbeitsaufwands**

**Leistungsnachweise
und Prüfungen**

Notenbildung

Grundlage für

Anlage 2: Bescheinigung über alle erfolgreich erbrachten Prüfungen

Universität Ulm, D-89069 Ulm

Sbterminal Musterfall
Musterweg 4

89073 Ulm

Zentrale Verwaltung

Dezernat II-2
– Studiensekretariat –

Ulm, den 04. Juli 2007

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Herr Maier

+49 (0)731 50-22065

+49 (0)731 50-22058

peter.maier@uni-ulm.de

Bescheinigung über bestandene Studien- und Prüfungsleistungen

Studiengang: Informatik
Abschluss: Bachelor
Prüfungsabschnitt: Bachelor
Fachsemester: 5 (im Wintersemester 2007/08)

Matrikelnummer: 224
Geburtsdatum: 24.11.1975
Geburtsort: Ulm

<u>Bezeichnung der Leistung</u>	<u>Datum</u>	<u>Note</u>	<u>Leistungspunkte</u>	<u>Vermerk</u>	<u>Status Ergebnis</u>
---------------------------------	--------------	-------------	------------------------	----------------	------------------------

Dieser Bericht wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für Sbterminal Musterfall, 224

Vermerk: AAF/AAH=anerkannte Leistung RAT=Rücktritt mit Attest NE=unentschuldigt gefehlt AUF/AU3=Ausnahmegenehmigung durch Prüfungsausschuss TA=Täuschung NEP=Nach Ergänzungsprüfung

Erklärung: LN=Leistungsnachweis V=vorläufig E=endgültig



Bachelorprüfung

INFORMATIK

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau «Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatumL» in «GebOrt»

hat am «PruefDatumL» nach der geltende n Prüfungsordnung die Bachelorprüfung für das Studium der Informatik an der Univ ersität Ulm abgesc hlossen u nd mit der Gesamnote

«GesNoteT» («GesNote»)

bestanden.

Das Thema der Bachelorarbeit lautet:

«Arb1Thema»

Die Bewertungen sind im Einzelnen:

«FT12»	«DANoteT»	«DANote»	«Bonus2» (LP)
«FT13»	«FNoteT3»	«FNote3»	«Bonus3» (LP)
«FT14»	«FNoteT4»	«FNote4»	«Bonus4» (LP)
«FT15»	«FNoteT5»	«FNote5»	«Bonus5» (LP)
«FT16»	«FNoteT6»	«FNote6»	«Bonus6» (LP)
«FT17»	«FNoteT7»	«FNote7»	«Bonus7» (LP)
«FT18»	«FNoteT8»	«FNote8»	«Bonus8» (LP)
«FT19»	«FNoteT9»	«FNote9»	«Bonus9» (LP)

Ulm, den 4. Juli 2007

Der Dekan
Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des

Prof. Dr. H. Partsch

Prof. Dr. E. Ohlebusch



BACHELOR

Frau «Vorname» «Nachname»

geboren am «GebDatumL» in «GebOrt»

hat am «PruefDatumL» nach der geltende n Prüfungsordnung die Bachelorprüfung für das Studium der Informatik an der Universität Ulm abgelegt und mit der Gesamtnote

«GesNoteT»

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm hiermit der akademische Grad

BACHELOR OF COMPUTER SCIENCE

(B. Comp. Sc.)

verliehen.

Ulm, den 4. Juli 2007

Der Dekan
Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des

Prof. Dr. H. Partsch

Prof. Dr. E. Ohlebusch

Universität Ulm, D-89069 Ulm

Sbterminal Musterfall
Musterweg 4

89073 Ulm

Zentrale Verwaltung

Dezernat II-2
– Studiensekretariat –

Ulm, den 04. Juli 2007

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Herr Maier

+49 (0)731 50-22065

+49 (0)731 50-22058

peter.maier@uni-ulm.de

Bescheinigung über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

Studiengang: Informatik
Abschluss: Bachelor
Prüfungsabschnitt: Bachelor
Fachsemester: 5 (im Wintersemester 2007/08)

Matrikelnummer: 224
Geburtsdatum: 24.11.1975
Geburtsort: Ulm

Bezeichnung der Leistung	Prf.-Art/Form	Datum	Note	Status	LP	Vermerk	Versuch	Status Ergebnis
--------------------------	---------------	-------	------	--------	----	---------	---------	--------------------

Dieser Bericht wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für Sbterminal Musterfall, 224

Prüfungsart: K=Konto MO=Modul DA=Diplomarbeit FP=Fachprüfung TP=Teilleistung VD=Vordiplom D=Diplom B=Bachelor
BA=Bachelorarbeit M=Master MA=Masterarbeit LN=Leistungsnachweis OP=Orientierungsprüfung

Prüfungsform: G=Generiert M=Mündliche Prüfung NN=keine Prüfungsform O=schriftlich oder mündlich S=schriftlich
L=Leistungsnachweis

Status: AN=angemeldet BE=bestanden EN=endgültig nicht bestanden NB=nicht bestanden PV=Prüfung vorhanden

Vermerk: AAF/AAH=anerkannte Leistung RAT=Rücktritt mit Attest NE=unentschuldig gefehlt AUF/AU3=Ausnahmegenehmigung durch
Prüfungsausschuss TA=Täuschung NEP=Nach Ergänzungsprüfung

Erklärung: LP=Leistungspunkt(e) V=vorläufig E=endgültig



DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname(n)

«Na», «Vo»

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

«Gd», «Go»

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

«Mt»

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt), **Bezeichnung des Titels** (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name/Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (Typ/Trägerschaft)
Universität Ulm (gegründet 1967) / Fakultät für

2.4 Name/Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
(Typ/Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.8 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch/English

Datum der Zertifizierung: 14.02.2006
(Prof.

_____ Dr.-Ing. U. Herr)

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

“«Nt10»”



5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf die folgenden Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: 14.02.2006

Prüfungszeugnis vom: 14.02.2006

Academic Transcript vom: 14.02.2006

Datum der Zertifizierung: 14.02.2006

(Prof.
Vorsitzende
Prüfungsausschusses

Dr.-Ing. U. Herr
r des

(Offizieller Stempel/Siegel)



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHUL-SYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, so wie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

¹ Die Information berücksichtigt nur Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand: 01.07.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.04.2005)

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei ein Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können, andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung
Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004)

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten

vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49 (0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche

NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

"Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

